

Gemeinde Weissach im Tal

Auszug aus der Niederschrift über die Beratungen und Beschlüsse des Gemeinderats	Beratung am 25. Okt. 1979 Anwesend: 1. Der Bürgermeister und 17 Gemeinderäte; Normalzahl: 18 Schriftf.: 2. Gde.-Insp.-Anwärter Schif 3. Beurlaubt: Gemeinderat Richter erst später anwesend
--	---

§ 2



Genehmigt
Entscheidung des
Landratsamts Rems-Murr-Kreis
vom 18. JAN. 1980

Erlaß einer Abrundungssatzung für den Ortsteil Wattenweiler

Der Vorsitzende trägt vor, daß nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Weissach im Tal für den Ortsteil Wattenweiler keine Baumöglichkeiten ausgewiesen seien.

Da die Gemeinde im Rahmen der derzeit in der Durchführungsphase sich befindlichen Dorfentwicklungsmaßnahme evtl. Ersatzbauland zur Verfügung stellen müsse, schlage die Verwaltung vor, eine Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 2 des BBauG zu erlassen. Danach könnte die Gemeinde die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder Teile davon durch Satzung festlegen. In den Geltungsbereich der Satzung könnten auch Grundstücke einbezogen werden, durch die der im Zusammenhang bebaute Ortsteil abgerundet werde, wenn dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sei und wenn auf solchen Grundstücken die zulässige Nutzung gemäß § 34 Abs. 1 bestimmt werden könne.

Durch die Abrundungssatzung sollten auch Zweifel beseitigt werden, die bisher die Entscheidung darüber erschwert hätten, ob ein Grundstück zum Innenbereich nach § 34 oder zum Außenbereich nach § 35 BBauG gehöre.

Daraufhin erläutert der Vorsitzende eine im Benehmen mit dem Kreisbauamt Rems-Murr-Kreis nach einer Ortsbegehung erarbeiteten Skizze, aus welcher sich die Grenzen der vorgesehenen Abrundungssatzung ergeben. Er weist darauf hin, daß sich die Grenzen der Abrundungssatzung im wesentlichen an natürliche Grenzen halten würden.

Gemeinderat Kreher stellt die Frage, ob die bekannten Bauvorhaben bei der Festlegung der Grenzen berücksichtigt worden seien.

Der Vorsitzende antwortet, daß bis auf das Bauvorhaben Röhrle (Flst.Nr.449), das den Rahmen der Abrundungssatzung sprengen würde, alle bekannten Bauvorhaben in der Abrundungssatzung berücksichtigt worden seien. Er habe dies Herrn Röhrle mitgeteilt.

Gemeinderat Schüle fragt an, warum man im Norden die Grenzen nicht am Feldweg Nr. 23 entlang laufen ließ, sondern durch die Grundstücke Waldweg 6, Waldweg 19, Waldweg 21, Flst. Nr. 446 und Flst. Nr. 446/2 legte.

Der Vorsitzende antwortet, daß jedem die Möglichkeit gegeben werden sollte, ein Haus in seinem Garten zu erstellen. Es sollte aber nicht darauf hinauslaufen, daß manche zwei oder gar drei Häuser im Garten erstellen könnten.

Gemeinderat Schwarz fragt an, wie lange die Abrundungssatzung gültig sei.

Der Vorsitzende antwortet, daß die Abrundungssatzung unbegrenzt gelte. Die Abrundungssatzung könne im Grunde genommen nur durch einen Bebauungsplan abgeändert werden.

Ohne weitere Aussprache ergeht daraufhin einstimmig folgender

Auszug für

Diesen Auszug beglaubigt
Weissach im Tal, den
Bürgermeisteramt